

---

## Newsletter Nr. 6 zum Transfer ProReKo

### Liebe Leserinnen und Leser,

die Weichen zur Weiterentwicklung aller berufsbildenden Schulen in Niedersachsen zu regionalen Kompetenzzentren sind nunmehr auf Grün gestellt. Nach der Verabschiedung der sogenannten ProReKo-Novelle des Schulgesetzes durch den Niedersächsischen Landtag am 12.11.2010 sind die berufsbildenden Schulen seit Beginn des Jahres dabei, diesen Transformationsprozess in Angriff zu nehmen. Die Anpassung der schulischen Gremien an die geänderten schulgesetzlichen Vorschriften, die Akquise von geeignetem Verwaltungspersonal für Stellen- und Mittelbewirtschaftung und insbesondere die Umstellung von einer bisher zentralen Bewirtschaftung der Stellen und Landesmittel zu einer eigenverantwortlichen Ressourcenbewirtschaftung sind derzeit die zentralen Handlungsfelder vor Ort an den neuen ReKo-Schulen.

Lesen Sie nachfolgend mehr über diese und noch weitere Themen, deren Sachstand sich seit dem letzten Newsletter geändert hat.

### **I. Eigenverantwortliche Stellen- und Mittelbewirtschaftung**

Nach den Februar-Veranstaltungen in Essel zur Einführung in die Stellen- und Mittelbewirtschaftung werden zurzeit die Personalpläne von der NLSchB als Grundlage für die Kassenanschläge noch einmal überprüft.

Fragen zur Mittel- und Stellenbewirtschaftung, die sich auf diesen Veranstaltungen und danach ergeben haben, sind in sogenannten „frequently asked questions“ (FAQ) zusammengestellt und mit den entsprechenden Antworten versehen worden. Sie finden diese Zusammenstellung, die fortlaufend weiterentwickelt und ergänzt wird und gleichzeitig eine Grundlage für die demnächst anlaufenden Qualifizierungen für die Verwaltungskräfte darstellt, als Anlage zu diesem Newsletter.

Derzeit wird auch das im Schulversuch erprobte Verfahren des überjährigen Budgetausgleichs weiterentwickelt. Die Schulen werden unverzüglich informiert, wenn das überarbeitete Verfahren abgestimmt ist.

### **II. Verwaltungspersonal für Personal- und Mittelbewirtschaftung**

Auf der Grundlage des Erlasses vom 08.12.2010, der die gesetzliche Regelung in § 53 NSchG zur Beschäftigung von Verwaltungskräften an berufsbildenden Schulen konkretisiert, haben die neuen ReKos mit der Suche nach geeignetem Verwaltungspersonal begonnen. Dabei ist zunächst die Job-Börse zu beteiligen, um Landesbedienstete, die von der Verwaltungsmodernisierung betroffen sind, vorrangig gewinnen zu können.

Nach einer eigenen aktuellen Erhebung des MK zum Stand der Akquisebemühungen der Neu-ReKos (n = 101) ergibt sich nachfolgendes Bild:

Mit Stand vom 25. März d. J. haben 63 BBS eine Stellenmeldung an die Job-Börse abgegeben. 36 Schulen haben von

ihr die Freigabe erhalten, sodass diese nun auf der nächsten Stufe in Gespräche mit öffentlichen Einrichtungen zur Gewinnung geeigneten Personals auf dem Abordnungs- oder Arbeitnehmerüberlassungsweg eintreten können.

Bei vielen der bisher an der Erhebung beteiligten Schulen zeichnet sich derzeit eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit von Verwaltungspersonal ab, bei

- 10 BBS über die Jobbörse
- 36 über einen Vereinbarungspartner und/oder
- 21 im Landesdienst.

8 BBS haben bereits eine entsprechende Verwaltungskraft für die Wahrnehmung der übertragenen Landesaufgaben beschäftigt. Die Mehrheit der übrigen Schulen beabsichtigt, die Einstellung dieses Personals bis zum 01.06. (30 Nennungen) oder zum Schuljahresbeginn (43 Nennungen). 18 Schulen sehen aufgrund von derzeitigen Finanzierungsengpässen erst zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, Verwaltungspersonal zu beschäftigen.

Die Transfergeschäftsstelle plant derzeit entsprechende bedarfsorientierte Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für die neu an den Schulen eingestellten Verwaltungskräfte. Diese Angebote werden gestaffelt in einer Schulungsserie mit den drei Modulen „Personalmanagement“, „Finanzmanagement“ und „ADV-gestütztes Personalmanagementverfahren“ durchgeführt werden. Die ersten Schulungsmaßnahmen für die neuen Verwaltungskräfte werden noch in diesem Schuljahr – voraussichtlich im Juni - angeboten.

Eine dringende Bitte in diesem Zusammenhang an die Schulen:

Melden Sie bitte der Transfergeschäftsstelle unverzüglich **Namen und E-Mail-Adresse Ihrer neu eingestellten Verwaltungskraft** für Personal- und Mittelbewirtschaftung. Nur so ist sichergestellt, dass diese Kräfte an den ab Juni fortlaufend angebotenen Schulungsmaßnahmen teilnehmen können.

### **III. Anpassung der schulischen Gremien an die geänderten schulgesetzlichen Vorschriften**

In diesem Zusammenhang sind derzeit sowohl die Alt- als auch die Neu-ReKos damit befasst, ihre schulischen Gremien und Organe an die veränderten Vorschriften des Nds. Schulgesetzes anzupassen.

Insbesondere die Einrichtung bzw. Neuschneidung der neu in das Schulgesetz aufgenommenen Bildungs- und Fachgruppen führt zu vielen Fragen und einigen Diskussionen vor Ort.

Die **Bildungsgangs- und Fachgruppen** unterliegen hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten klaren gesetzlichen Regelungen, die in einem neu eingefügten § 35 a des NSchG zusammengefasst sind.

#### **Einrichtung**

Die Bildungsgangs- und Fachgruppen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand eingerichtet. Dabei darf und wird der Zuschnitt dieser Gruppen in den einzelnen Schulen aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich sein. Die Einbindung des Schulvorstandes

in die Entscheidung über den Zuschnitt macht deutlich, dass hier eine strategische Weichenstellung auch für die innerschulischen Steuerungsprozesse getroffen wird. Da es sich bei der Einrichtung von Bildungsgangs- und Fachgruppen um eine Reorganisation der schulischen Aufbauorganisation und damit um eine wesentliche Änderung von Organisationsplänen handelt, hat die Dienststelle nach § 75 Abs. 1 Nr. 6 Nds. Personalvertretungsgesetz das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen.

### **Zusammensetzung**

Mitglieder in den Bildungsgangs- und Fachgruppen sind alle in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte, die eigenverantwortlichen Unterricht erteilenden Referendare und die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Im Unterschied zu den bisherigen Fachkonferenzen sind also in den Bildungsgangs- und Fachgruppen keine Schüler- oder Elternvertreter als Mitglieder mehr vorhanden. Die Gruppen sind insoweit bewusst als Lehrkräfte- und Arbeiterteams konzipiert, die nicht als Mitwirkungsgremien sondern als Teil der professionellen Aufgabenwahrnehmung und Qualitätsverantwortung vor Ort fungieren.

Je nach Zuschnitt der Bildungsgangs- und Fachgruppen kann es notwendig sein, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausübung seiner Fürsorgepflicht bei der Festlegung der Verpflichtungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule und anderer schulischer Aufgaben (§ 51 Abs. 1 Satz 4) dafür Sorge trägt, dass die Lehrkräfte nicht durch die aktive Mitarbeit in zu

vielen Bildungsgangs- und Fachgruppen überfordert werden. So könnte eine Beschränkung der aktiven Mitarbeit auf eine bestimmte Anzahl von „Kern“mitgliedschaften festgelegt werden. Allerdings muss dann gleichzeitig sichergestellt werden, dass die weiterhin den Gruppen formell angehörenden anderen Mitglieder Kenntnis von den Einladungen zu den Sitzungen erhalten, zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und bei Teilnahme stimmberechtigt sind und dass sie Kenntnis von den Ergebnissen und Beschlüssen erhalten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Teilkonferenzen zur Frage der Terminierung, der Teilnahmeberechtigung der Schulleiterin und des Schulleiters und der Beschlussmehrheiten entsprechend.

### **Aufgaben/Zuständigkeiten**

In Abs. 2 wird zunächst in einer Generalklausel die gesetzliche Entscheidungszuständigkeit der Bildungsgangs- und Fachgruppen beschrieben: es geht um die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten des jeweiligen Bildungsgangs oder Faches. In einer nachfolgenden nicht abschließenden Aufzählung werden einzelne Zuständigkeiten aufgeführt. Aus der Auflistung dieser Angelegenheiten wird deutlich, dass es insbesondere um Frage der unterrichtsbezogenen Qualitätsentwicklung geht. Besonders hinzuweisen ist auch auf die Zuständigkeit der Gruppen für die Zusammenarbeit mit den Betrieben und weiteren an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Einrichtungen. Hier nehmen die Gruppen eine besondere Form der Außenvertretung der Schule wahr, die für die berufsbildenden Bildungsgänge von besonderer Bedeutung ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Gruppen weitere Aufgaben übertragen, z. B. für den Bereich der Vertretungsregelungen oder der haushaltsbewirtschaftenden Maßnahmen (Teilbudgetverantwortung). Ausgenommen von einer Übertragung sind allerdings Aufgaben, die nur von der Schulleitung höchstpersönlich (z. B. Wahrnehmung der auf die Schulen übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse) wahrgenommen werden dürfen.

Die Bildungsgangs- und Fachgruppen können ihre Zuständigkeit für Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf einen oder mehrere Ausschüsse übertragen. Dies ist eine weitere Möglichkeit, bei ggf. zu großen Gruppen oder im Sinne einer Spezialisierung sinnvolle Arbeitseinheiten zu ermöglichen. Diese Ausschüsse sind Ausschüsse eigener Art und nicht mit den Ausschüssen im allgemein bildenden Bereich (§ 39) gleichzusetzen, d. h. die dort vorgesehenen Regelungen gelten für die Ausschüsse der Bildungsgangs- und Fachgruppen nicht.

Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Bildungsgangs- und Fachgruppe selbst. Dabei können die Mitglieder dieser Ausschüsse nur aus den eigenen Reihen bestimmt werden. Bei der Bildung der Ausschüsse geht es um die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen, sie sind also nicht etwa nur vorbereitende Untergruppen. Solche vorbereitenden Untergruppen können selbstverständlich auch gebildet werden, dürfen aber mit den gesetzlich ermöglichten Ausschüssen nicht verwechselt werden. Wegen der Verlagerung von Zuständigkeiten sind alle Mitglieder der Bildungsgangs-

und Fachgruppe an die Festlegungen der Ausschüsse gebunden. Weil die Einrichtung der Ausschüsse von der Entscheidung der Bildungsgangs- und Fachgruppen abhängig ist, können die Ausschüsse allerdings auch jederzeit durch Beschluss der Bildungsgangs- und Fachgruppe wieder aufgelöst werden.

#### **Begrifflichkeit und Abgrenzung zu anderen Gruppen**

Die gesetzliche Regelung der Bildungsgangs- und Fachgruppen in Nachfolge der Fachkonferenzen schließt nicht aus, dass es neben diesen Gruppen weitere Gruppen (z.B. Projektteams, Unterstützungsgruppen, Steuergruppen usw.) geben kann, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, aber auf Grund der Organisationshoheit der Schulleitung eingerichtet werden können und auch Teil der Aufbauorganisation einer Schule sind. Diese Gruppen, die keinen gesetzlichen Vorschriften unterliegen und deshalb auch keine gesetzlich geregelten Entscheidungszuständigkeiten beanspruchen können, sind organisatorisch deutlich von den Bildungsgangs- und Fachgruppen abzugrenzen. Um Missverständnissen und Abgrenzungsproblemen zwischen diesen beiden „Gruppenformen“ vorzubeugen, wird den Schulen empfohlen, die gesetzlich verankerte Bezeichnung „Bildungsgangs- und Fachgruppen“ für diese Gruppen beizubehalten.

#### **IV. Zielvereinbarungen zwischen Nds. Landesschulbehörde und BBS**

Die erste Runde der Zielvereinbarungsgespräche im Jahr 2010 ist beendet. Bisher

haben 54 öffentliche berufsbildende Schulen eine Zielvereinbarung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) abgeschlossen. Die Zielvereinbarungsgespräche als auch die Zielvereinbarungen wurden kriteriengestützt durch das Niedersächsische Kultusministerium evaluiert.

Insgesamt sind die ersten Rückmeldungen zu diesem neuen Steuerungsinstrument positiv und ermutigend. Es ist eine hohe Zufriedenheit bei den Beteiligten festzustellen, vielfach wurde insbesondere die offene und konstruktive Atmosphäre der Gespräche hervorgehoben. Als sehr erfreulich wird auch die Tatsache bewertet, dass bei vielen Gesprächen Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers teilgenommen haben. Sie sind zwar nicht formale Partner der Zielvereinbarung, tragen aber dennoch auch Mitverantwortung für den Schulentwicklungsprozess.

Die Evaluation hat auch Verbesserungspotentiale aufgezeigt. So soll zum einen bei den zukünftigen Zielvereinbarungen noch stärker darauf geachtet werden, dass die Ziele (i. S. erwünschter Arbeitsergebnisse) durchgehend alle Bedingungen einer „smarten“<sup>1</sup> Formulierung erfüllen. Nur so kann am Ende der Laufzeit der Zielvereinbarung festgestellt werden, ob die Ziele auch tatsächlich erreicht worden sind. Zum anderen ist bei der Ist-Analyse der Ausgangssituation und der Rahmenbedingungen der Schule noch stärker darauf zu achten, dass nur wesentliche Inhalte ver-

knüpft mit der strategischen Orientierung der Schule thematisiert werden. Die Zielvereinbarung ist deutlich von allgemeinen Rechenschafts- oder Statusberichten abzugrenzen.

Vorgesehen ist, dass im November 2011 alle öffentlichen berufsbildenden Schulen mit der NLSchB eine Zielvereinbarung geschlossen haben und damit der erste Durchgang an Zielvereinbarungen beendet wird.

## V. Controlling-Handbuch

Die Transferarbeitsgruppe (TAG) Controlling hat ihren Arbeitsauftrag erfüllt. Zum einen ist ein Handbuch, welches Vorschläge zum Auf- und Ausbau eines schulischen Controllings enthält, fertig gestellt und veröffentlicht<sup>2</sup> worden. Zum anderen hat die TAG Controlling gemeinsam mit der TAG Qualitätsmanagement einen Vorschlag für ein Fortbildungskonzept zur Multiplikation der Ergebnisse abgestimmt und vorgelegt. Auf Grundlage dieses Vorschlags sind die berufsbildenden Schulen Anfang März gebeten worden, ihren Fortbildungsbedarf zu den Themenfeldern Schulentwicklung/Steuerung/Controlling an die Transfergeschäftsstelle ReKo zu übermitteln. Es ist geplant, dass nach Auswertung der Rückmeldungen passgenaue Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. Die Rücklauffrist zu dieser Erhebung endet am 15. April 2011.

<sup>1</sup> Vgl. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Zielvereinbarungen zwischen öffentlichen berufsbildenden Schulen und der Schulbehörde“, S. 11, 2010.

<sup>2</sup> Die Online-Fassung steht zum Download bereit unter [www.proreko.de](http://www.proreko.de) und [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) (Pfad: Schule|Schulqualität|EFQM).

## VI. ReKo-Website

Sowohl das bisherige Erscheinungsbild als auch die Struktur der Website entsprachen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Der Webauftritt ist deshalb gründlich überarbeitet worden. Das Layout hat einen neuen moderneren Anstrich bekommen, und der Aufbau der Seiten ist unter inhaltlichen Aspekten grundlegend restrukturiert worden.

Der in neuem Gewand erscheinende Internetauftritt ist weiterhin unter der Web-Adresse [www.proreko.de](http://www.proreko.de) zu erreichen.

Anregungen zur Verbesserung unseres Internetauftritts nimmt die Transfergeschäftsstelle gerne entgegen.

- Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich im Juli dieses Jahres.

### Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium  
Ref. 41 - Transfergeschäftsstelle Regionale  
Kompetenzzentren  
Gerd Roggenbrodt  
Tel. 0511 – 1207359  
E-Mail: [gerd.roggenbrodt@mk.niedersachsen.de](mailto:gerd.roggenbrodt@mk.niedersachsen.de)

### Redaktion:

Gerd Roggenbrodt, MK – Ref. 41  
Manfred Eickmann, MK – Ref. 41  
Viola Maßmann, MK – Ref. 15

## VII. Informationen in Kürze

- Dieser Newsletter steht auch auf der ReKo-Website zum Download zur Verfügung.
- Am 16. März fand in Berlin eine Fachtagung zu Kompetenzzentren statt, auf der der Schulversuch ProReKo und der derzeitige Umsetzungsstand durch zwei Vertreter (MK und Schulleiter) vorgestellt wurden.
- Am 29. März hat eine Informationsveranstaltung zu den den ProReKo-Transfer betreffenden Fragen für Vertreterinnen und Vertreter des SHPR und SBPR für den Bereich der beruflichen Bildung stattgefunden. Eine ähnliche Veranstaltung wird für die Gleichstellungsbeauftragten am 12. April angeboten.